

## Referentenentwurf

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz)

#### A. Problem und Ziel

Nach dem bisherigen Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung ist die Wahl des Beirats nur einer verfassten Wirtschaftsprüferversammlung möglich. Gewählt werden kann nur bei Anwesenheit der Wahlberechtigten; eine Briefwahl oder eine Wahl mit anderen technischen Mitteln ist bislang ausgeschlossen. Gerade für die Berufsangehörigen kleiner und mittelständischer Praxen stellt es einen unverhältnismäßigen und mit hohen Kosten verbundenen Aufwand dar, für die Wahl des Beirats zur Wirtschaftsprüferversammlung anzureisen. Zur Vermeidung dieses Aufwands soll das Wahlverfahren geändert werden. Weiterhin werden organisatorische Folgeänderungen vorgenommen.

#### B. Lösung

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer soll künftig von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden. Durch diese Formulierung ist eine Präsenzwahl nicht mehr zwingend vorgegeben. Die Wirtschaftsprüferkammer bereitet die Einführung der Briefwahl vor.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

#### E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Berufsangehörigen entfallen bei Einführung der Briefwahl durch die Wirtschaftsprüferkammer die Kosten für die Anreise zur Wirtschaftsprüferversammlung, ohne dass auf eine Teilnahme an der Wahl zum Beirat verzichtet werden muss. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

## Referentenentwurf

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Wirtschaftsprüferversammlung“ durch die Wörter „von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Jede natürliche Person, die stimmberechtigtes Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist, kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „am ersten Tag des der Einladung zur Mitgliederversammlung vorangegangenen Monats“ durch die Wörter „nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres“ und das Wort „Organisationssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Die Wirtschaftsprüferkammer richtet regelmäßig Kammerversammlungen aus.“

2. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Wirtschaftsprüferversammlung“ durch die Wörter „vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Wahlordnung,“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Inhalt**

Nach dem bisherigen Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung ist die Wahl des Beirats nur einer verfassten Wirtschaftsprüferversammlung möglich. Gewählt werden kann nur bei Anwesenheit der Wahlberechtigten; eine Briefwahl oder eine Wahl mit anderen technischen Mitteln ist bislang ausgeschlossen. Gerade für die Berufsangehörigen kleiner und mittelständischer Praxen stellt es einen unverhältnismäßigen und mit hohen Kosten verbundenen Aufwand dar, für die Wahl des Beirats anzureisen. Zur Vermeidung dieses Aufwands soll das Wahlverfahren geändert werden. Weiterhin werden organisatorische Folgeänderungen vorgenommen.

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer soll künftig von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Einführung der Briefwahl im Rahmen der Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, wodurch auch diejenigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht an der Wirtschaftsprüferversammlung teilnehmen können, ihr Wahlrecht selbst ausüben können. Auf diese Weise wird der Beirat nach wie vor direkt von den Mitgliedern demokratisch legitimiert.

Die Wirtschaftsprüferkammer bereitet derzeit die für die Einführung der Briefwahl erforderlichen Änderungen ihrer Satzung und der Wahlordnung vor, so dass diese alsbald nach der vorgeschlagenen Änderung der Wirtschaftsprüferordnung in Kraft treten können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Übertragung von Stimmen auf Anwesende ausgeschlossen.

#### **II. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

#### **III. Gesetzesfolgen**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Berufsangehörigen entfallen bei Einführung der Briefwahl durch die Wirtschaftsprüferkammer die Kosten für die Anreise zur Wirtschaftsprüferversammlung, ohne dass auf eine Teilnahme an der Wahl zum Beirat verzichtet werden muss. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 59)**

##### Zu Absatz 1

Mit der Abschaffung der Präsenzwahl und der Übertragung der Satzungskompetenz von der Wirtschaftsprüferversammlung auf den Beirat, verbleiben keine den Außenkreis der Wirtschaftsprüferkammer berührende Funktionen bei der Wirtschaftsprüferversammlung. Diese soll daher als Organ der Wirtschaftsprüferkammer gestrichen werden. Um die Beteiligung und Unterrichtung der Mitglieder sicher zu stellen, wird stattdessen die Durchführung von Kammerversammlungen gesetzlich verankert.

##### Zu Absatz 2 Satz 1

Nach herrschender Meinung wird der Begriff „Wirtschaftsprüferversammlung“ so ausgelegt, dass die Wahl nur im Rahmen der Zusammenkunft des Organs „Versammlung“ erfolgen kann und eine Briefwahl damit ausgeschlossen ist. Durch die Änderung der Vorschrift wird die Möglichkeit einer Brief- und/oder Internetwahl zugelassen.

Die Einführung der Briefwahl als einzige Möglichkeit in der Wirtschaftsprüferordnung würde in die berufliche Selbstverwaltung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer eingreifen und eine erneute gesetzliche Änderung notwendig machen, wenn bei fortschreitenden technischen Möglichkeiten eine Umstellung z.B. auf Internetwahl erfolgen sollte. Die Wirtschaftsprüferkammer sollte im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts eigenständig bestimmen können, wie das Wahlverfahren im Einzelnen ausgestaltet wird, wobei die Satzung und die Wahlordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterliegen. Die Kammer bereitet derzeit die für die Einführung der Briefwahl erforderlichen Änderungen ihrer Satzung und der Wahlordnung vor.

##### Zu Absatz 2 Satz 2

Mit dieser Neuerung soll die Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung abgeschafft werden. Mit der Einführung einer Wahl, die keine körperliche Anwesenheit für die Stimmabgabe erfordert, ist auch eine Stimmrechtsübertragung nicht erforderlich. Eine Ausnahme besteht lediglich für diejenigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, welche juristische Personen sind.

##### Zu Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung. Da die Wahl nicht mehr im Rahmen der Wirtschaftsprüferversammlung erfolgt, ist das Datum der Einladung als Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder ungeeignet. Die Vorbereitung von Briefwahlen erfordert eine längere Vorlaufzeit. Der Stichtag für die Bestimmung der Gruppenverhältnisse soll daher vorverlegt werden.

##### Zu Absatz 4

Durch die gesetzliche Verankerung von Kammerversammlungen soll nach der Streichung der Wirtschaftsprüferversammlung als Organ der Wirtschaftsprüferkammer die weitere auch institutionell gewährleistete kollektive Meinungsbildung des Berufsstandes sichergestellt werden. Nähere Regelungen soll die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der Selbstverwaltung in der Satzung regeln.

**Zu Nummer 2 (§ 60)**

Durch die Streichung der Wirtschaftsprüferversammlung als Organ der Wirtschaftsprüferkammer entfällt auch die Fähigkeit zum Satzungserlass. Dies macht die Übertragung der Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und damit auch über Änderungen der Wahlordnung auf den für alle übrigen Satzungsbeschlüsse bereits zuständigen Beirat erforderlich. Damit wird das Verfahren zur Änderung der Satzung vereinfacht, zumal aufgrund der Änderung hinsichtlich der Beiratswahlen nicht mehr notwendigerweise alle drei Jahre eine Kammerversammlung stattfinden muss. Auch weiterhin ist für die Satzung und ihre Änderungen die Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erforderlich. Durch die Einfügung in § 60 Absatz 1 Satz 2 wird klar gestellt, dass dies auch die Wahlordnung umfasst.

**Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.